

Zulassung-Nr.: 43.395

Datum: 2000-07-31

Zeichen: Dr.Lol/Dr.Sam

Zulassungsschein

10 l UN-Kanister (650 g)

Behältertype:

10 l UN-Kanister (650 g; $\pm 2\%$)

Freitragender Kunststoff-Kanister mit
nichtabnehmbarem Deckel -3H1

Materialbasis: Stamyln HD 6621, DSM

Nennvolumen:

10 Liter

Antragsteller:

Hünersdorff GmbH
Plastic- und Metallverarbeitung
Eisenbahnstraße 6
D-71636 Ludwigsburg



GZ. 92714/630-IX/2198



DAP-PL-2052.00

Ein nach DIN EN 45001
durch die DAP Deutsches
Akkreditierungssystem Prüf-
wesen GmbH akkreditiertes Prüflaboratorium.

Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.

ZULASSUNGSSCHEIN FÜR DIE BAUART EINER VERPACKUNG ZUM TRANSPORT GEFÄHRLICHER GÜTER

1 RECHTSGRUNDLAGEN

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) samt Unterzeichnungsprotokoll und Anlagen BGBl. 522/1973 in der Fassung BGBl. 133/1999.

Gefahrgutbeförderungsgesetz-GGBG sowie Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. I, Nr. 108/1999.

Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der Fassung BGBl. 13/1999.

International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code), in der Fassung 29/1999.

IATA-Gefahrgutvorschriften, in der Fassung 41/2000.

in Verbindung mit:

Staatlicher Autorisation des Kunststoffinstitutes durch die Republik Österreich, BM für Handel und Wiederaufbau (Bescheid vom 17.2.1955, ZI. 80799/II-18/55) sowie durch die Republik Österreich, BM für wirtschaftliche Angelegenheiten (Bescheid vom 3.11.1992, ZI. 92703/259-IX/2a/92).

Bescheid der Republik Österreich, BM für Verkehr betreffend der Zuweisung einer Kurzbezeichnung zur Kennzeichnung der vom ÖKI geprüften Verpackungen gemäß BGBl. 143/1981 (Bescheid vom 25.09.1981, ZI. 75176/1-IV/6/81).

2 ANTRAGSTELLER

Hünersdorff GmbH
Plastic- und Metallverarbeitung
Eisenbahnstraße 6
D-71636 Ludwigsburg

3 HERSTELLER DER VERPACKUNG

Antragsteller

4 KURZBESCHREIBUNG DER VERPACKUNGSBAUART

4.1 Behälter

Freitragender Kunststoffkanister aus schwarz eingefärbtem HDPE (Stamylan HD 6621 [DSM]) mit nichtabnehmbarem Deckel, quaderförmig, Stapelbar. Am Oberboden befinden ein angeblasener Griff, ein Füllöffnungsstutzen. Der Öffnungsstutzen hat ein Außengewinde und wird durch eine Schraubkappe mit eingelegtem Dichtring verschlossen. **Zubehör:** der Kanister war mit einem Auslaufrohr mit Innengewinde aus rot eingefärbtem HDPE (Hostalen GF 4750 [Elenac]) ausgestattet.

Typische Behälterabmessungen (Angaben in mm):

Länge:	ca. 325
Breite	ca. 152
Schulterhöhe:	ca. 281
Gesamthöhe:	ca. 338
Lichte Weite der Füllöffnung:	ca. 29
Fassungsraum (randvoll):	12,0 Liter

4.2 Verschluss

Tab. 1: Liste der geprüften Verschlüsse

Art	Bezeichnung	Material	Hersteller	Dichtung
Schraubkappe mit Halteschlaufe	S38	Hostalen GF 7740	Antragsteller	Perbunan, Dicke: 2,5 mm Shore-Härte: ca. 65°, schwarz
Sicherheitsverschluss mit Halteschlaufe	Innen: S38 Außen: Schutzkappe DIN 40	Innen: Hostalen GF 7740 Außen: Lupolen 5031 L	Innen: Antragsteller Außen: KTH	Perbunan, Dicke: 2,5 mm Shore-Härte: ca. 65°, schwarz

4.3 Zeichnungen

ÖKI-Prüfbericht Nr. 43.395 vom 31.07.2000.

5 ANFORDERUNGEN AN DIE VERPACKUNGSBAUART

5 ANFORDERUNGEN AN DIE VERPACKUNGSBAUART

Die Verpackungsbauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß der nachstehend angeführten Prüfberichte einer Bauartprüfung gemäß Abschnitt IV des Anhanges A.5 zum Europ. Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße für eine Bauart 3H1 ("Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel") unterzogen worden sind.

Analoge Bestimmungen gelten auch für den Bereich des Eisenbahntransportes (RID), der Seeschifffahrt (IMDG-Code) sowie des Luftverkehrs (ICAO-TI), wobei die Prüfanforderungen für die Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter auf den verschiedenen Verkehrsträgern durch die Übernahme der UN-Empfehlungen ("Orange book", Recommendations prepared by the United Nations Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods, 11th revised edition, 1999) weitgehendst harmonisiert sind.

Der angeführte Prüfbericht ist somit als Bestandteil der vorliegenden Zulassung anzusehen:

Prüfbericht Nr.	Datum	Prüfstelle
43.395	31.07.2000	Kunststoffinstitut

6 FERTIGUNG DER VERPACKUNGEN

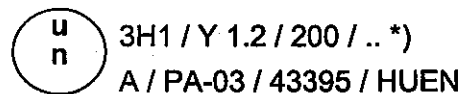
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Mit dem Anbringen der Kennzeichnung bestätigt der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die in diesem Zulassungsschein genannten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind.

Die Verpackungen müssen nach einem Qualitätssicherungsprogramm hergestellt und geprüft werden, daß den Anforderungen der Behörde genügt, um sicherzustellen, daß jede Verpackung den Vorschriften von Anhang A.5 (V) / ADR (RID) entspricht.

7 KENNZEICHNUNG

7.1 Behälter

Die nach der geprüften und zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten neuen Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar (Schriftgröße: mind. 6 mm) wie folgt zu kennzeichnen:



*) hier sind die letzten beiden Ziffern des jeweiligen Produktionsjahres der Kanister einzufügen.

Zusätzlich ist auch der Monat der Herstellung am Behälter deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen, dieser Teil der Kennzeichnung kann jedoch auch an anderer Stelle als die übrigen Angaben, vorzugsweise jedoch in der Nähe von diesen angebracht sein.

7.2 Verschlüsse

Die serienmäßig gefertigten Verschlüsse müssen der geprüften Bauart entsprechen (vgl. hierzu auch Pkt. 4.3).

8 AUFLAGEN ÜBER DIE VERWENDUNG DER VERPACKUNGEN

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend gekennzeichneten Verpackungen dürfen zum Transport der in Pkt. 10 genannten gefährlichen Güter verwendet werden, sofern für sie nach den Vorschriften der einzelnen Verkehrsträger solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt (z.B. Dichte) bzw. der Bruttomasse dürfen nicht überschritten werden (vgl. auch Pkt. 10).
- 8.4 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15°C) darf **133 kPa** in keinem Fall überschreiten (vgl. auch Pkt. 9).
- 8.5 Die zulässige Verwendungsdauer der Verpackung für die Beförderung gefährlicher Güter beträgt 5 Jahre ab dem Datum der Herstellung, sofern in den Beförderungsvorschriften der einzelnen Klassen keine kürzere Verwendungsdauer angegeben ist.

- 8.6 Jede einzelne Verpackung ist vor ihrer erstmaligen Verwendung auf Dichtheit zu prüfen.
- 8.7 Zusätzlich zu der in Pkt. 7 angegebenen Kennzeichnung sind die Verpackungen bei ihrer Verwendung mit den übrigen vorgeschriebenen Beschriftungen, Symbolen und Gefahrgutzeichen zu versehen.
- 8.8 Der in Pkt. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut erstmals einsetzt bzw. befüllt, bekannt sind.

9 SONSTIGES

Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den **Straßenverkehr (ADR)**, **Eisenbahnverkehr (RID)**, **Seeverkehr (IMDG-Code)** und **Luftverkehr (ICAO-TI)**, festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter; damit werden auch die in den **Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)** festgelegten Prüfanforderungen erfüllt.

Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10 ZULASSUNG

Die in Pkt. 4 beschriebene Verpackungsbauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen der Pkte. 5 - 8 erfüllt werden, für den Transport des nachstehend genannten Füllgutes zugelassen:

Gefährliche Güter, wenn nachweisbar sichergestellt ist, daß sie die Werkstoffe der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse nicht stärker schädigen als die Standardflüssigkeit (Prüffüllgut)

- * **Kohlenwasserstoffgemisch ("White Spirit")**
(Siedebereich 180/200; 16-18% Aromatengehalt)
- * **Wasser**

Der Nachweis zur Feststellung der Füllgutverträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden. Dies wird insbesondere dann gegeben sein, wenn aufgrund von Laborversuchen nachgewiesen wurde, daß die schädigende Wirkung des Füllgutes auf Probekörper geringer ist als jene der Standardflüssigkeiten (vgl. hierzu auch Richtlinie zum Anhang V, Rn. 1551 (7): Prüfvorschriften für Kunststoffgefäße; in Österreich veröffentlicht im Gefahrgütertarif der Österr. Bundesbahnen). Bei derart zu den Standardflüssigkeiten assimilierten Füllgütern dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

bei Assimilation zur Standardflüssigkeit	Max. Füllgutdichte (g/cm ³)			Max. Gesamtüberdruck (kPa)
	I	II	III	
Kohlenwasserstoffgemisch	--	1,20	1,20	133
Wasser	--	1,20	1,20	133

Gemäß der geltenden Beilage zum Anhang A.5 (V) / ADR (RID) können den vorhin genannten Standardflüssigkeiten folgende Füllgüter zugeordnet werden:

ADR-Ziffer	Bezeichnung	Standardflüssigkeit
------------	-------------	---------------------

Füllgüter der Klasse 3: Entzündbare flüssige Stoffe

A. Stoffe mit einem Flammpunkt unter 23 °C, nicht giftig, nicht ätzend

3.b)	Stoffe, deren Dampfdruck bei 50°C 110 kPa (1,1 bar) nicht übersteigt:	
	Roherdöle und andere Rohöle	Kohlenwasserstoffgemisch
	Kohlenwasserstoffe	Kohlenwasserstoffgemisch
	Halogenhaltige Stoffe	Kohlenwasserstoffgemisch
	Ether	Kohlenwasserstoffgemisch
	Aldehyde	Kohlenwasserstoffgemisch
	Ketone	Kohlenwasserstoffgemisch
	Ester (bei Anquellung > 4 Masse-%)	Kohlenwasserstoffgemisch
5.	Viskose Stoffe	Kohlenwasserstoffgemisch

E. Stoffe mit einem Flammpunkt von 23 °C bis einschließlich 61 °C

31.c)	Petroleum, Solventnaphtha	Kohlenwasserstoffgemisch
	Terpentinölersatz (White Spirit)	Kohlenwasserstoffgemisch
	Kohlenwasserstoffe	Kohlenwasserstoffgemisch
	Halogenhaltige Stoffe	Kohlenwasserstoffgemisch
	Ether	Kohlenwasserstoffgemisch
	Aldehyde	Kohlenwasserstoffgemisch
	Ketone	Kohlenwasserstoffgemisch
	Ester (bei Anquellung > 4 Masse-%)	Kohlenwasserstoffgemisch
	Stickstoffhaltige Stoffe	Kohlenwasserstoffgemisch

Füllgüter der Klasse 5.1: Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe

B. Wässrige Lösungen von Entzündend (oxidierend) wirkenden festen Stoffen

11.b)	Calciumchlorat, Lösung	Wasser
	Kaliumchlorat, Lösung	Wasser
	Natriumchlorat, Lösung	Wasser

Füllgüter der Klasse 6.2: Ansteckungsgefährliche Stoffe

3 und 4	Alle ansteckungsgefährlichen Stoffe, die nach Rn. 2650 (5) als flüssig gelten	Wasser
---------	---	--------

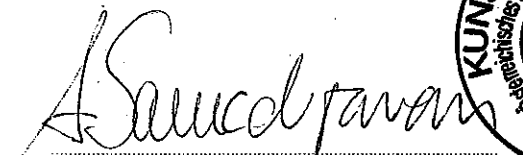
ADR-Ziffer	Bezeichnung	Standardflüssigkeit
Füllgüter der Klasse 8: Ätzende Stoffe		
A. Stoffe sauren Charakters (Anorganische Stoffe)		
1.b)	Schwefelsäure	Wasser
	Schwefelsäure, gebraucht	Wasser
5.b)	Chlorwasserstoffsäure (Salzsäure) mit	
und	höchstens 36% reiner Säure	Wasser
5.c)	Bromwasserstoffsäure	Wasser
	Jodwasserstoffsäure	Wasser
7.b)	Fluorwasserstoffsäure mit höchstens	
	60% Fluorwasserstoff	Wasser
8.b)	Fluorborsäure mit höchstens	
	50% reiner Säure	Wasser
	Fluorkieselsäure	Wasser
17.c)	Phosphorsäure	Wasser
B. Stoffe basischen Charakters (Anorganische Stoffe)		
42.b)	Natriumhydroxidlösung	Wasser
und c)	Kaliumhydroxidlösung	Wasser
43.c)	Ammoniaklösung	Wasser
44.b)	Hydrazin, wässrige Lösung	
	mit höchstens 64 Masse-% Hydrazin	Wasser
C. Andere ätzende Stoffe		
63.c)	Formaldehydlösung	Wasser

Der vorliegende Zulassungsschein Nr. **43.395**


umfaßt **10** Blätter mit **1** Tabelle(n), **0** Abbildung(en), **0** Beilag(en).

Abteilungsleiter

Institutsleiter


Dipl.-Ing. Dr.techn. Amir Samadjivan




Dipl.-Ing. Dr.techn. Dietmar Loidl
Allg. beeid. ü. ger. zert. Sachverständiger

Der Zulassungsschein darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Prüfanstalt nur in voller Länge, nicht aber auszugsweise reproduziert werden.

DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH

vertreten im

Deutschen AkkreditierungsRat



Akkreditierung

Die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH bestätigt hiermit dem Träger

Österreichisches Forschungsinstitut für Chemie und Technik

Franz-Grill-Straße 5
Arsenal Objekt 213
A-1030 Wien,

daß seine

Prüflaboratorien der Sektionen

Österreichisches Kunststoffinstitut

Österreichisches Lackinstitut

Österreichisches Institut für Sporttechnologie

Österreichisches Institut für Biomedizinische Werkstofftechnik

Österreichisches Bauinstitut

Österreichisches Verpackungsinstitut für Lebensmittel und Getränke

Österreichisches Institut für Energie aus Biomasse

die Kompetenz nach DIN EN 45001 besitzen, Prüfungen in den Bereichen

mechanische, physikalische, chemische und technologische Werkstoffeigenschaften, chemisch-analytische und mikrobiologische Untersuchungen, Brandverhalten und Alterung von Kunststoffen, Elastomeren, Lacken und Beschichtungsstoffen sowie produktbezogene Prüfungen von Kunststoffrohren, Abdichtungen, Geotextilien, Medizinprodukten, Dämmstoffen, Sportböden, Sport- und Turngeräten, Packstoffen und Hilfsstoffen, Packmitteln, Packhilfsmitteln und Packstücken; Baustoffprüfungen an Zement, Asphalt und Beton, erd- und grundbautechnische Untersuchungen sowie Probenahme und Bestimmung ausgewählter gasförmiger Luftinhaltsstoffe

für die in der Anlage aufgeführten Prüfverfahren auszuführen.

Die Akkreditierung ist gültig vom 29-12-1999 bis 02-02-2003.

DAR-Registriernummer: **DAP-PL-2052.00**

Erstakkreditierung an 24.06.1992 unter der DAR-Registriernummer DAP-P-02.052-00-92-04.

Berlin, 29-12-1999

Dr.-Ing. K. Berner
Geschäftsführer

DAP Deutsches Akkreditierungssystem
Prüfwesen GmbH



Dipl.-Ing. N. Kurr
Verantwortlicher Begutachter der DAP-GmbH
LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern)
Nürnberg